



Öffentliche Bekanntmachung

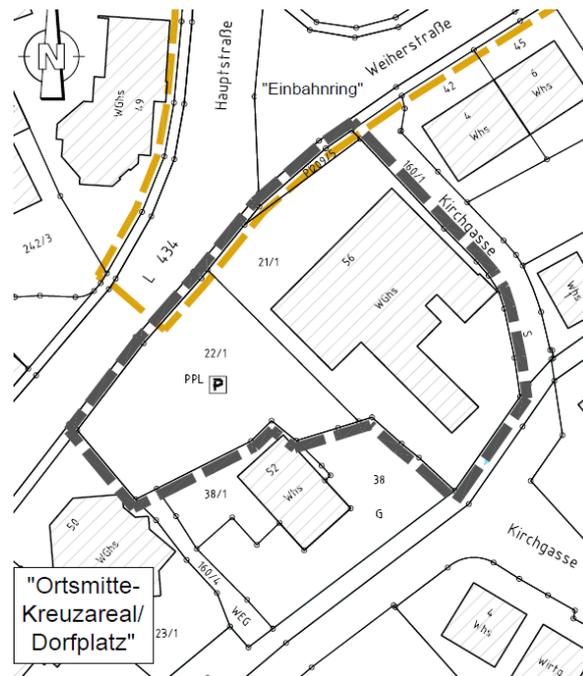
Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte - Kreuzareal/Dorfplatz“

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen hat am 14.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Ortsmitte - Kreuzareal/Dorfplatz“ aufzustellen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplangebiets in der Fassung vom 08.11.2022.

Der Planbereich ist dem beiliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Fläche liegt auf Gemarkung Frittlingen. Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt:

- Im Norden und Osten durch die Landesstraße L 434 und die Kirchgasse
- Im Süden und Westen durch die Grundstücke Flst.Nrn. 38 und 38/1 (Hauptstraße 52) sowie 23/1 (Hauptstraße 50)



Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 0,21 ha. Die Umfangslänge beträgt ca. 200 m. Das Plangebiet berührt voraussichtlich folgende Flurstücke: 209/5, 21/1 und 22/1.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Mit der Umgestaltung der Ortsmitte Frittlingen mit Straßenführung, Gehwegen und Parkflächen sowie dem Dorfplatz verfolgt die Gemeinde Frittlingen das Ziel, in diesem zentralen Bereich die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu stärken und verschiedene öffentliche und Einkaufs- und Dienstleistungsangebote zu konzentrieren. Hierbei kommt zum einen dem Areal innerhalb des „Einbahnringes“ eine besondere Bedeutung zu, zum anderen dem Kreuzareal mit Dorfplatz. Während beim Areal „Einbahnring“ die planerischen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, ergibt sich insbesondere für das Kreuzareal ein Planungsbedürfnis hinsichtlich der Sicherung der örtlichen Gastronomie mit Außenbewirtung und Hotellerie sowie der öffentlichen Nutzung. Im Gebäude selbst sollen zukünftig auch Räume für die Gemeinbedarfsnutzung vorgesehen werden. Hintergrund hierfür ist die Aufgabe der Gastronomie und Hotellerie durch die bisherige Konzessionsinhaberin und die aktuelle Nutzung als Wohnheim für Betriebsangehörige einer Logistikfirma.

Darüber hinaus ist die Nutzung des Dorfplatzes als Parkplatz mit öffentlicher Widmung als Verkehrsfläche sowie als Fläche für Märkte und öffentliche Veranstaltungen (insbesondere örtliches Brauchtum) zu formulieren.

Offenlage

Über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wird gesondert informiert.

Frittlingen, den 17.11.2022

Butz, Bürgermeister